

## *Niederschrift*

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 12. November 2009 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

---

### **Tagesordnung:**

- |               |                                                                                                                                          |                |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>TOP 1</b>  | Mitteilungen a) des Vorsitzenden<br>b) des Magistrats                                                                                    |                |
| <b>TOP 2</b>  | Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung vom 10. September 2009                                                           |                |
| <b>TOP 3</b>  | Einbringung des Haushaltsplans 2010 mit allen Anlagen, einschließlich der Wirtschaftspläne 2010 für den Bauhof und den Immobilienbetrieb |                |
| <b>TOP 4</b>  | Einbringung des Wirtschaftsplanes 2010 für die Stadtwerke                                                                                |                |
| <b>TOP 5</b>  | Änderung des Bebauungsplans „Leeheim-Ortsmitte“ (Bereich Fichtenweg)<br>hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss                           | DS-VIII-351/09 |
| <b>TOP 6</b>  | Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Riedstadt<br>hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB                              | DS-VIII-352/09 |
| <b>TOP 7</b>  | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Im Sand“ im Stadtteil Crumstadt<br>hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss                 | DS-VIII-353/09 |
| <b>TOP 8</b>  | Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt                                                          | DS-VIII-354/09 |
| <b>TOP 9</b>  | 4. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt                                                      | DS-VIII-355/09 |
| <b>TOP 10</b> | 6. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt                                                                          | DS-VIII-356/09 |
| <b>TOP 11</b> | 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt                                                                                | DS-VIII-357/09 |
| <b>TOP 12</b> | Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt                                                 | DS-VIII-358/09 |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 12. November 2009

---

<b>TOP 13</b>	Aufhebung der Satzung der Gemeinde Riedstadt über den Wochenmarkt	DS-VIII-359/09
<b>TOP 14</b>	Aufhebung der Satzungen zur Musikschule Riedstadt	DS-VIII-360/09
<b>TOP 15</b>	Personalbedarfs- und –entwicklungsplan (Zeitraum 2010-2015)	DS-VIII-361/09
<b>TOP 16</b>	Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Leeheim hier: Ergänzungsvertrag	DS-VIII-362/09
<b>TOP 17</b>	Auftragsvergabe gemäß § 1 Abs. 3c Hauptsatzung hier: Straßenbau im Baugebiet „Am hohen Weg“, 2. Bauabschnitt	DS-VIII-363/09
<b>TOP 18</b>	Aufhebung des Marktanzreizprogramms zur Ansiedlung im Gewerbepark R.I.E.D.	DS-VIII-364/09
<b>TOP 19</b>	Wahl einer/eines Vertreters/in in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt	DS-VIII-365/09
<b>TOP 20</b>	<b>Anträge</b>	
	20.1. Antrag der SPD/GLR-Fraktionen zum Klimaschutzkonzept	DS-VIII-366/09
	20.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Bekämpfung von Riesenbärenklau und Jakobskreuzkraut	DS-VIII-367/08

**Anwesende:**

<b>SPD-Fraktion:</b>	Amend, Werner Bernhardt, Günter Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Fischer, Günter Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Linke, Ursula Schisano, Ciro Strasser, Roland Thurn, Matthias	Stadtverordnetenvorsteher
<b>CDU-Fraktion:</b>	Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Bernd Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Funk, Guido Kraft, Richard Lachmann, Mathias Spartmann, Peter Wald, Wilhelm	
<b>GLR-Fraktion:</b>	Bock, Hans-Dieter Friedrich, Carola Schellhaas, Petra	
<b>WIR-Fraktion:</b>	Russer, Gabriele Selle, Peter W. Seybel, Berthold	
<b>FDP-Fraktion</b>	Dr. Grafenstein, Andreas Wokan, Verena	

<b>Magistrat:</b>	Kummer, Gerald Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Harald Hellwig Krug, Heinz Schaffner, Norbert Zettel, Erika	Bürgermeister
<b>entschuldigt:</b>	Bopp, Martin Fraikin, Michael	CDU-Fraktion CDU-Fraktion
<b>Verwaltung:</b>	Platte, Stephanie Fröhlich, Rainer	Fachbereich 2, Finanzen Parlamentsbüro
<b>Schriftführerin:</b>	Schneider, Ute	

**1 Vertreter der Presse**

**4 ZuhörerInnen**

**Beginn: 19:07 Uhr**

**Ende: 21:25 Uhr**

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:07 Uhr die 23. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Günter Buhl, Peter W. Selle, Brigitte Hennig, Guido Funk, Bernd Fraikin und Norbert Kummer zum Geburtstag.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion zur Hessischen Industriemüllverbrennungsanlage (HIM) in Biebesheim vor.

*Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

Der Antrag wird unter Punkt 20.3. in die Tagesordnung aufgenommen.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 9, 15, 18, 20.1., 20.2. und 20.3. mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden.

*Der Tagesordnung wird 35 Ja-Stimmen zugestimmt.*

## **TOP 1      Mitteilungen**

### **a) des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende erinnert daran, sich rechtzeitig zum Besuch des Seniorennachmittags anzumelden.

### **b) des Magistrats**

Bürgermeister Kummer berichtet wie folgt:

#### **1. Bebauungsplan Rosen-/Tulpenweg**

Im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist nach dem Stand des Bebauungsplanverfahrens gefragt worden. Die Planentwürfe werden demnächst offengelegt. Bis zur ersten Sitzung im neuen Jahr wird daher die Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange erfolgen können.

#### **2. Einführung einer Zweitwohnungssteuer (TOP 8)**

Im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde über die Ausnahmetatbestände diskutiert; hierzu erhalten die Fraktionsvorsitzenden heute Abend eine Ausarbeitung,

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 12. November 2009

---

wonach eine Besteuerung von Verheirateten, die aus beruflichen Gründen einen Nebenwohnsitz anmelden, nicht möglich ist, weil dem der Artikel 6 des Grundgesetzes entgegensteht.

**3. Friedhofsgebühren (TOP 9)**

Wie im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zugesagt wird heute Abend eine Soll/Ist - Gegenüberstellung der Friedhofsgebühreneinnahmen an die Fraktionsvorsitzenden verteilt. Daraus wird deutlich, dass eine weit höhere Unterdeckung besteht, als durch die 25%ige Gebührenerhöhung ausgeglichen werden könnte.

**4. Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit Kirchengemeinde Leeheim (TOP 16)**

Im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde um Vorlage des ursprünglichen Vertrages zwischen der Kommune und der Kirchenverwaltung gebeten. Der Vertrag vom 06.01.1989 und der erste Ergänzungsvertrag vom 20.06.2001 werden heute Abend den Fraktionsvorsitzenden und Herrn Fiederer in Kopie zur Verfügung gestellt.

**5. Wochenmarkt Goddelau (TOP 13)**

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Wochenmarkt-Satzung wurde im Fachausschuss nach den bislang angefallenen Kosten der Stadt für den Markt gefragt. Die Kostenaufstellung wird den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

**6. CDU-Antrag „Bärenklau-Bekämpfung“ (TOP 20.2.)**

Zur Veranschaulichung über die in Riedstädter Gemarkung vorkommenden Areale des Bärenklaus werden heute Abend vier Kartenausschnitte verteilt.

Der Bürgermeister verweist zudem auf die schriftlichen Berichtsvorlagen.

**TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom  
10. September 2009**

*Dem Protokoll wird mit 35 Ja-Stimmen zugestimmt.*

Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 werden gemeinsam aufgerufen.

**TOP 3 Einbringung des Haushaltsplans 2010 mit allen Anlagen,  
einschließlich der Wirtschaftspläne 2010 für den Bauhof  
und den Immobilienbetrieb**

**TOP 4 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2010 für die Stadtwerke**

Der Bürgermeister bringt den Haushaltsplan 2010 mit allen Anlagen und den Wirtschaftsplan 2010 für die Stadtwerke ein.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 12. November 2009

---

**TOP 5      Änderung des Bebauungsplans „Leeheim-Ortsmitte“  
(Bereich Fichtenweg)  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss DS-VIII-351/09**

**a)      Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.

**b)      Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Leeheim Ortsmitte“ (Bereich Fichtenweg) mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gleichzeitig die in der Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als Satzung.

Der Magistrat wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zumachen und damit den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Verena Wokan (FDP) beantragt die getrennte Abstimmung der Punkte a und b.

*Punkt a der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

*Punkt b der Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen von SPD, CDU und GLR, einer Nein-Stimme aus den Reihen der WIR und 3 Enthaltungen der FDP und WIR beschlossen.*

**TOP 6      Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Riedstadt  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
DS-VIII-352/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Riedstadt.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung bezieht sich auf die Teilbereiche des Flächennutzungsplanes, die durch die Bebauungspläne Riedstadt-Crumstadt „Im Sand“, Riedstadt-Crumstadt „Im Sand II“ sowie Riedstadt-Crumstadt „Feuerwehrgerätehaus“ überplant und anders als im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt entwickelt wurden. Da die genannten Bebauungsplanverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bebauungspläne als vorzeitig im Sinne des § 8 BauGB zu betrachten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Ausweisungen der genannten Bebauungspläne.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Anlass der Änderung ist die große Nachfrage nach Baugrundstücken in Riedstadt. Für den bisher überwiegend als Mischbaufläche dargestellten Bereich östlich des Stadtteils Crumstadt sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes mit Wohnnutzung,

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

## **TOP 7      Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Im Sand“ im Stadtteil Crumstadt hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss                      DS-VIII-353/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

### **a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger nach § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der gleichzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis (**Anlage 1**).

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erarbeiteten Wertungsvorschlag zu. Der Magistrat wird beauftragt, die Wertung der Stellungnahmen in die genehmigungsfähige Planfassung einzuarbeiten.

### **b) Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Riedstadt-Crumstadt „Im Sand“ unter Berücksichtigung und Einarbeitung der Wertung als Satzung.

Der Magistrat wird beauftragt, den Beschluss zur Wertung zu den einzelnen Stellungnahmen in die Satzung des Bebauungsplanes IM SAND einzuarbeiten und die Satzung dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung zuzuleiten.

Verena Wokan (FDP) beantragt die getrennte Abstimmung der Punkte a und b.

*Punkt a der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*



- (4) Steuerpflichtig ist nicht, wer in Wohnungen in Alten- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme Pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen wohnt.

#### **§ 4**

#### **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der derzeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiete die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (5) Ist eine Mietwertfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

**§ 5**  
**Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

**§ 6**

**Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Zuzug ins Stadtgebiet, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Wegzug aus dem Stadtgebiet nach Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 7**

**Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten**

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt Riedstadt - Steuern und Abgaben - innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Riedstadt – Steuern und Abgaben - innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Riedstadt – Steuern und Abgaben - alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Riedstadt – Fachgruppe Steuern und Abgaben - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

**§ 8**

**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

*Der im Haupt,- Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderten Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen aus den Reihen der WIR und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.*

**TOP 10      6. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der  
Gemeinde Riedstadt      DS-VIII-356/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende 6. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt.

**6. Änderungssatzung zur  
Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt**

**Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Der Änderungssatzung wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

## **TOP 11     4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt DS-VIII-357/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt.

#### **4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt**

##### **Artikel 1**

##### **§ 15 Gebühren** wird wie folgt geändert

Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei der Zuteilung folgender Gefäße:

- a) beim Restmüll für die Entleerung einer
  - 120-Liter-Tonne **17,50 Euro**/Monat bei vierzehntägiger Leerung
  - 240-Liter-Tonne **35,00 Euro**/Monat bei vierzehntägiger Leerung
  - 1.100-Liter-Tonne **320,00 Euro**/Monat bei vierzehntägiger Leerung
  
- b) für die Entleerung einer
  - 120-Liter Biotonne **10,00 Euro**/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.

Abs. 4 erhält die folgende Fassung

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von **3,10 Euro** pro Norm-Restmüllsack (zur Abfuhr mit der Restmülltonne) und zum Preis von **2,30** pro Norm-Biomüllsack (zur Abfuhr mit der Biotonne) abgegeben.

Abs. 5 Ziffer b) erhält die folgende Fassung

- b) Für Bio-Gefäße bei der Zuteilung einer
  - 120-Liter-Tonne **10,00 Euro**/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.

Abs. 7 erhält die folgende Fassung

(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 wird ab der fünften Abfuhr pro Jahr eine Gebühr von jeweils **13,00 €** erhoben.

##### **Artikel 2**

Die 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

*Der Änderungssatzung wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 12      Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt      DS-VIII-358/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Neufassung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt“.

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der Stadt Riedstadt**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Riedstadt.

**§ 2**

**Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Hausangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3**

**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 4**

##### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01. Januar 2008 jährlich

für den ersten Hund	72,00 EURO
für jeden weiteren Hund	108,00 EURO

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

#### **§ 6**

##### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
  - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
  - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

**§ 7**

**Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Stadt Riedstadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## § 8

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## § 9

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.  
Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährigen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

## § 10

### **Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Riedstadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Riedstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## § 11

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Riedstadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter gegen Kostenersatz eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers nicht angibt.
  3. entgegen § 11 Abs. 2 seinem Hund außerhalb des umfriedeten Besitztums keine gültige Hundesteuermarke anlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

## § 13

### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Riedstadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.



**Aufhebungssatzung  
zur Schulordnung für die Musikschule der Gemeinde Riedstadt**

**Artikel 1**

Die „Schulordnung für die Musikschule der Gemeinde Riedstadt“ vom 03.12.1999, zuletzt geändert am 25.10.2001, wird hiermit aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Aufhebungssatzung zur Satzung für den steuerbegünstigten  
Betrieb gewerblicher Art der Musikschule  
der Gemeinde Riedstadt**

**Artikel 1**

Die „Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Musikschule der Gemeinde Riedstadt“ vom 15. Mai 2003 wird hiermit aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Den Aufhebungssatzungen wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 16 Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der Evangelischen  
Kirchengemeinde Leeheim  
hier: Ergänzungsvertrag**

**DS-VIII-362/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den zweiten Ergänzungsvertrag zum Kindertagesstättenbetriebsvertrag vom 21.12.1988 / 06.01.1989 in der vorliegenden Fassung.

*Dem Ergänzungsvertrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*



Wird die Bestattung nicht durch das Friedhofspersonal, sondern durch sonstige Dritte (Beauftragte) vorgenommen, so wird statt der Gebühr nach a) bis d) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-- Euro erhoben.

## Artikel 2

§ 8 – Grabgebühren – wird wie folgt geändert:

1. Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengräber jeder Art	387,50 €
b)	Wahlgräber zweistellig (Familiengrab) jede weitere Grabstelle	1.550,00 € 775,00 €
c)	Urnennischen	912,50 €
d)	Urnengräber zur Urnenerdbestattung	562,50 €
e)	Wiesengräber/ Anonyme Gräber	387,50 € 250,00 €
f)	Kindergräber	212,50 €

## Artikel 3

§ 9 – Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle – wird wie folgt geändert:

- a) Benutzung der Trauerhalle 156,25 €
- b) Benutzung der Leichenhalle einschließlich Kühltruhe und Sezierraum 156,25 €

## Artikel 4

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft.

*Der Änderungssatzung wird mit 31 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen der FDP und de WIR beschlossen.*

**TOP 15 Personalbedarfs- und –entwicklungsplan  
(Zeitraum 2010-2015)**

**DS-VIII-361/09**

Richard Kraft stellt einen Änderungsantrag für die CDU:  
Der erste Satz soll nach den Worten „zur Kenntnis“ beendet werden.



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 12. November 2009

---

Der Magistrat wird beauftragt, die Kosten für dieses Konzept zu ermitteln und Förderanträge zu stellen. Außerdem sollen Sponsoren für das Projekt oder Teile des Projektes gesucht werden.

Ziele sollen sein:

- Die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand
- Die Ermittlung von Potentialen und Szenarien beim Ausbau der erneuerbaren Energie
- Energetische Kriterien für künftige Neubaugebiete (Passivhausstandard)
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Durchführung soll so schnell als möglich erfolgen (2010 und 2011).

Die Kosten für das Konzept sollen durch 80 % Förderbeiträge und zu ca. 10 % durch Sponsoren getragen werden, so dass für die Stadt Riedstadt nur höchstens 25 bis 30 TSD Euro an Kosten verbleiben.

Im Haushaltsplan der Stadt Riedstadt werden 250.000 Euro als Ausgaben und 220.000 Euro als Einnahmen eingestellt.

*Dem Antrag wird mit 19 Ja-Stimmen der SPD und GLR und 16 Nein-Stimmen der CDU, WIR und FPD zugestimmt.*

## **TOP 20.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Bekämpfung von Riesenbärenklau und Jakobskreuzkraut DS-VIII-367/09**

Hierzu gibt es einen konkurrierenden Hauptantrag von SPD und GLR. Die CDU übernimmt diesen und zieht ihren ursprünglichen Antrag zurück. Lediglich „2. Sitzung“ soll in „1. Sitzung“ geändert werden. SPD und GLR übernehmen dies.

Der Antrag lautet nun:

Der Magistrat der Stadt Riedstadt soll prüfen, inwieweit die Stadt die Bekämpfung von problematischen Neophyten in Riedstadt mit der örtlichen Landwirtschaft und den zuständigen Bachverbänden koordinieren kann. Der Magistrat soll hierzu mit den Betroffenen Sondierungsgespräche führen und dann der Stadtverordnetenversammlung bis zur 1. Sitzung 2010 einen Beschlussvorschlag mit den zu erwartenden Kosten vorlegen.

*Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 20.3. Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion zur Hessischen  
Industriemüllverbrennungsanlage (HIM) in Biebesheim  
DS-VIII-368/09**

Auch hierzu gibt es einen konkurrierenden Hauptantrag der SPD/GLR-Koalition.

Peter W. Selle beantragt für die WIR, dass die in diesem Antrag geforderte Berichterstattung in der nächsten Sitzung der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses stattfindet. SPD und GLR übernehmen dies. Der Antrag lautet:

Der Antrag der WIR TOP 20.3. DS VII-368/09 wird in UBV-Ausschuss verwiesen. In der nächsten Sitzung dieses Ausschusses sollen der Vertreter der KAG, Herr Jürgen Unger und der Vertreter der Stadt Riedstadt, Stadtrat Norbert Schaffner, über die Sitzung des Umweltbeirates der HIM Bericht erstatten. Insbesondere über die im Antrag der WIR genannten Emissionen. Zu dieser Sitzung soll auch der Betriebsleiter der HIM Herr Siegfried Antmann oder ein anderer kompetenter Vertreter der HIM eingeladen werden.

Dr. Andreas Grafenstein (FDP) hat den Sitzungssaal verlassen.

*Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

Der Vorsitzende erinnert daran, dass sich jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung einen Haushaltsplanentwurf mitnimmt.

Der Ältestenrat soll im Anschluss an die Sitzung darüber beraten, ob die Haushaltsberatungen verschoben werden. Die GLR hatte im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Wunsch auf mehr Zeit für die fraktionsinternen Beratungen geäußert.

Der Vorsitzende schließt gegen 21:25 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 24. November 2009

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)